



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.01.1997
KOM(96) 717 endg.

96/ 0016 (CNS)

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EG) DES RATES

**zur Festlegung der Rechte und Pflichten der von der Kommission
beauftragten Bediensteten gemäß Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung
(EWG, Euratom) Nr. 1552/89**

(von der Kommission vorgelegt)

ZUSAMMENFASSUNG

Ziel des vorliegenden Vorschlags ist es, die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates zur Festlegung der Rechte und Pflichten der mit der Kontrolle der Eigenmittel der Gemeinschaft beauftragten Bediensteten zu ersetzen, um der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts und der Verwaltungspraxis auf Gemeinschaftsebene Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck muß zum einen der Geltungsbereich der Verordnung auf die Prüfung vor Ort ausgedehnt werden, und zum anderen muß die Möglichkeit für die Kommission vorgesehen werden, mit den Kontrollen und Prüfungen vor Ort Beamte und sonstige Bedienstete zu beauftragen.

1. Begründung

- 1.1 Die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften¹ ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Neben anderen mit dieser Verordnung eingeführten Neuerungen begründet Artikel 18 Absatz 3 das Recht für die Kommission, Prüfungen vor Ort vorzunehmen. Die vorausgehende Regelung^{2 3} räumte der Kommission nur die Möglichkeit ein, zu den von den Mitgliedstaaten selbst durchgeführten Kontrollen hinzugezogen zu werden.

Hinsichtlich der Festlegung der Befugnisse und Pflichten der von der Kommission mit der Kontrolle der Eigenmittel beauftragten Bediensteten sieht die vor der Einführung des neuen Kontrollsystems erlassene Verordnung (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 165/74⁴ keine Prüfung vor Ort vor. Es muß daher eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Durchführung der in Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1552/89 vorgesehenen Prüfungen vor Ort geschaffen werden.

- 1.2 Bei der Prüfung vor Ort müssen die für deren organisatorische Gestaltung und praktische Abwicklung erforderlichen Formalitäten ausdrücklich festgelegt werden. Der vorliegende Vorschlag sieht u.a. vor, daß zwar die Leitung der Prüfung vor Ort von den von der Kommission beauftragten Bediensteten wahrgenommen wird, Kontakte mit den nationalen Dienststellen oder gegebenenfalls den Abgabepflichtigen jedoch nur über Bevollmächtigte des Mitgliedstaats vorgenommen werden können, in dem die Prüfungen stattfinden.

Der Verordnungsvorschlag übernimmt ferner die Bestimmungen, die für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission in Ausübung der Kontrolle der MWSt- und BSP-Eigenmittel gelten.

¹ ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 1. Diese Verordnung wurde geändert mit der Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8.7.1996, ABl. Nr. L 175 vom 13.7.1996, S. 3.

² Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 271 des Rates, ABl. Nr. L 3 vom 5.1.1971, S. 1.

³ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates, ABl. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 1).

⁴ ABl. Nr. L 20 vom 24.1.1974, S. 1.

- 1.3 Die Verordnung Nr. 165/74 beschränkt den Status der Bediensteten, die von der Kommission mit der Durchführung der Kontrollen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten beauftragt werden, ausschließlich auf Beamte der Kommission. In der Zwischenzeit hat sich jedoch die Verwaltungsstruktur innerhalb der Kommission beträchtlich verändert. Die Kommission setzt für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben auch Zeitbedienstete und zu ihr abgestellte nationale Sachverständige ein. Darüberhinaus kann die Kommission mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats die Unterstützung von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten als Beobachter beantragen und zum Zwecke der technischen Unterstützung externe Stellen, die unter ihrer Verantwortung tätig sind, heranziehen.

Eine Erweiterung des einschlägigen Personenkreises scheint auch im Hinblick auf die anerkannte Praxis der Gemeinschaft gerechtfertigt. Im Rahmen der Kontrollen, die in anderen Bereichen der Gemeinschaft durchgeführt werden, etwa im Bereich der EGKS (Beschluß 379/84/EGKS) und der Kontrollen des EAGFL (Verordnung (EWG) Nr. 729/70) ist keine Beschränkung auf (dem Statut unterliegende) Beamte der Kommission vorgesehen. Auch die Verordnung zur Durchführung der Artikel 85 und 86 EG über Untersuchungen im Bereich des Wettbewerbs sieht keine solche Beschränkung vor.

- 1.4 Es wird daher vorgeschlagen, die Verordnung Nr. 165/74 zu ersetzen, um der Entwicklung der Rechts- und Verwaltungspraxis Rechnung zu tragen, so daß auch die Prüfungen vor Ort einbezogen werden können. Ferner muß die Möglichkeit für die Kommission vorgesehen werden, mit den Kontrollen und Prüfungen vor Ort Beamte und sonstige Bevollmächtigte zu beauftragen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Im Unterschied zu Artikel 1 der Verordnung Nr. 165/74 wurde der Anwendungsbereich des entsprechenden Artikels des Vorschlags so ausgeweitet, daß auch Prüfungen vor Ort nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 einbezogen werden.

Die Verordnung Nr. 165/74 beschränkt die Dienststellung der von der Kommission beauftragten Bediensteten auf Beamte. Im Interesse der anerkannter Praxis des Gemeinschaftsrechts - die Beschränkung auf Beamte der Kommission besteht in gleichartigen Bereichen auf Gemeinschaftsebene nicht - und angesichts der Notwendigkeit, den Personenkreis der potentiellen Kontrolleure für die Durchführung spezifischer Kontrollaufgaben zu *erweitern*, wird vorgeschlagen, im Rahmen der Kontrollen oder Prüfungen die Möglichkeit vorzusehen, *nicht nur Amtsträger* sondern auch sonstige Bevollmächtigte einzusetzen.

Artikel 2

Der erste Teil von Absatz 1 des Artikels 2 der Verordnung Nr. 165/74 erweist sich als *überflüssig*, da die Tragweite und die Grenzen der Kontrollen und Prüfungen vor Ort in der Verordnung Nr. 1552/89 eindeutig festgelegt wurden.

Der zweite Teil von Absatz 1 des Artikels 2 über die Pflicht für die nationalen Kontrolldienste zur Mitteilung des Verzeichnisses hat sich aufgrund des Wortlauts von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1552/89, geändert durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996⁵, als überflüssig erwiesen.

Artikel 2 Absatz 1 des Vorschlags übernimmt im wesentlichen Artikel 2 zweiter Absatz der Verordnung Nr. 165/74. Nur der Hinweis auf die Regelung wurde geändert, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß die Verordnung Nr. 2/71 nacheinander durch die Verordnungen Nr. 2891/77 und Nr. 1552/89 ersetzt wurde.

Absatz 2 des Vorschlags übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 165/74, wobei auf die Prüfungen vor Ort verwiesen wird.

Absatz 3 des Vorschlags übernimmt im wesentlichen die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung Nr. 165/74.

5 ABl. L Nr. 175 vom 13.7.1996 S. 3.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Vorschlags übernehmen den Wortlaut der entsprechenden Absätze von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 165/74, wobei die Prüfungen vor Ort hinzugefügt wurden. Buchstabe c) ändert einen Teil des Wortlauts des entsprechenden Absatzes der genannten Verordnung, wobei eine Formulierung vorgeschlagen wird, die sowohl die Kontrollen als auch die Prüfungen vor Ort umfaßt. Die Leitung der Prüfungen liegt bei den beauftragten Bediensteten (siehe auch Artikel 3 Absatz 3 des Vorschlags).

Absatz 2 über die Leitung der *gemeinsamen* Kontrollen im Bereich der traditionellen Eigenmittel übernimmt den Wortlaut des entsprechenden Absatzes der Verordnung Nr. 165/74; nur der Hinweis auf die Rechtsgrundlage wurde entsprechend geändert.

Absatz 3 des Vorschlags entspricht Absatz 2: Bei den Prüfungen vor Ort liegt die Leitung bei den beauftragten Bediensteten, wobei die Mitarbeit der Bediensteten des Mitgliedstaats für die Herstellung der erforderlichen Kontakte zwischen den beauftragten Bediensteten und den nationalen Dienststellen, bei denen die Prüfungen stattfinden, und gegebenenfalls den betroffenen Abgabepflichtigen angefordert werden muß.

Artikel 4

In Artikel 4 Absatz 1 wird der Begriff "Erhebung" hinzugefügt. Der Hinweis auf die "beauftragten Beamten" wurde durch den Begriff der "beauftragten Bediensteten" ersetzt, wie sie in Artikel 1 des Vorschlags definiert werden.

Da der materiellrechtliche Inhalt von *Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 165/74* nunmehr in der Verordnung Nr. 1552/89 enthalten ist, dürfte es nicht mehr notwendig sein, eine solche Bestimmung in der Durchführungsverordnung vorzusehen.

Hinsichtlich der Vorbereitung einer Prüfung vor Ort legt Absatz 2 des Vorschlags die Formalitäten fest, die von den Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen (Mitteilung, Benennung der nationalen Bediensteten, die an den Prüfungen teilnehmen usw.).

Artikel 5

Der *materiellrechtliche Inhalt* wird nicht geändert. Die Änderungen betreffen:

- 1) den Hinweis auf das geltende Recht,
- 2) anstelle von "die Gemeinschaften" heißt es nunmehr "die Gemeinschaft"
- 3) die Prüfungen vor Ort werden hinzugefügt.

Artikel 6

Der Wortlaut von Absatz 1 entspricht dem von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 165/74. Er wurde geändert, um die Prüfungen von Ort einzubeziehen. Ferner wird die Frist für die Erstellung des Berichts über die Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen sowie die Frist innerhalb der der Mitgliedstaat seine Bemerkungen zum Ausdruck bringen kann, von zwei auf drei Monate verlängert. In der Tat hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Fristverlängerung sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten aufgrund der Komplexität der behandelten Angelegenheiten und der Notwendigkeit einer einwandfreien Koordinierung innerhalb der Dienststellen gerechtfertigt ist. In dem Vorschlag ist ebenfalls vorgesehen, daß die Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat aufgrund eines ausreichend begründeten Antrags innerhalb eines Monats Bemerkungen zu spezifischen Punkten verlangen kann. Der Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, darauf nicht zu antworten, muß jedoch die Gründe dafür der Kommission mitteilen.

Artikel 7

Die Bestimmung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 165/74, nach der diese nicht auf Mehrwertsteuereigenmittel angewendet wird, wird nicht übernommen, da Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel⁶ vorsieht, daß die Verordnung Nr. 165/74 auch für die Kontrolle der Mehrwertsteuereigenmittel gilt.

Da die entsprechenden Kontrollen von der Kommission nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung 1553/89 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt

⁶ ABl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 9.

werden, können die, die Überprüfungen vor Ort nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung 1552/89 betreffenden Bestimmungen dieses Verordnungsvorschlags nicht auf die Kontrolle der Mehrwertsteuereigenmittel angewendet werden.

Der neue Wortlaut des Artikels 7 legt daher fest, welche Bestimmungen der Verordnung für die Beamten und Bediensteten der Kommission bei der Ausübung der Kontrolle der Mehrwertsteuereigenmittel gelten.

Diese Bestimmungen sind ebenfalls auf die Überprüfungen anwendbar, die die Kommission im Bereich der BSP-Eigenmittel bei den statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten vornehmen kann, um nach Artikel 19 der Verordnung 1552/89 die Berechnungen und statistischen Grunddaten zu überprüfen.

Verordnung Nr. 165/74**Artikel 1**

Die Kommission wird zu den Kontrollen nach Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 in der Person von hierfür eigens von ihr beauftragten Beamten hinzugezogen.

Vorschlag einer Verordnung zur Ersetzung der Verordnung 165/74**Artikel 1**

1. Die Kommission:

- a) wird zu den Kontrollen nach *Artikel 18 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89* hinzugezogen;
- b) *nimmt Prüfungen vor Ort nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 vor;*

und zwar in der Person von Beamten oder hierfür eigens von ihr beauftragten Bediensteten, im folgenden als "beauftragte Bedienstete" bezeichnet.

An diesen Kontrollen und Prüfungen können Personen teilnehmen, die von den Mitgliedstaaten als nationale Sachverständige zur Kommission abgestellt wurden.

- 2. *Mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission Bedienstete anderer Mitgliedstaaten als Beobachter heranziehen und externe Stellen, die unter ihrer Verantwortung tätig sind, mit der technischen Unterstützung beauftragen.*

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die obengenannte Bediensteten und Stellen die erforderlichen Garantien für fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Wahrung des Berufsgeheimnisses bieten.

Artikel 2

Bei den in Artikel 1 genannten Kontrollen handelt es sich um alle Kontrollen, die zu der in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 vorgesehenen Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel notwendig sind.

Sie werden von den nationalen Dienststellen, Einrichtungen oder Behörden durchgeführt, deren Verzeichnis der Kommission auf Antrag mitzuteilen ist.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterhalten regelmäßig Kontakte, um die Durchführung des Artikels 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 zu erleichtern.

Vor jeder Kontrolle, für die die Kommission eine Beteiligung beantragt hat, finden Kontakte zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission statt, die zur Festlegung der Einzelheiten bestimmt sind.

Die Beamten der Kommission müssen für jede Einschaltung im Besitz eines schriftlichen Auftrags der Kommission sein, der über ihre Person und über ihre Dienststellung Auskunft gibt.

Artikel 2

wird gestrichen

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterhalten regelmäßig Kontakte, um die Durchführung der *Vorschriften nach Artikel 1* zu erleichtern.
2. Vor jeder *Kontrolle und vor jeder Prüfung* vor Ort finden Kontakte zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission statt, die zur Festlegung der Einzelheiten bestimmt sind.
3. Die "*beauftragten Bediensteten*" müssen für jede Einschaltung im Besitz eines schriftlichen Auftrags der Kommission sein, der über ihre Person und über ihre Dienststellung Auskunft gibt.

Artikel 3

1. Wird die Kommission zu den von den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen hinzugezogen, so gilt für die von ihr beauftragten Beamten folgendes:
 - a) sie haben sich bei den Kontrollen so zu verhalten, wie es mit den Regeln und Gebräuchen vereinbar ist, die für die Beamten der Mitgliedstaaten, denen sie beigeordnet werden, verbindlich sind;
 - b) sie haben das Berufsgeheimnis nach Maßgabe des Artikels 5 zu wahren;
 - c) sie dürfen sich mit den Abgabepflichtigen nur über den zuständigen einzelstaatlichen Beamten in Verbindung setzen, wobei es Sache der zuständigen einzelstaatlichen Behörde ist, den Ort für diese Fühlungen zu bestimmen.
2. Die Leitung der Kontrollen liegt, was die Gestaltung der Arbeit und ganz allgemein die Beziehungen zu den von der Kontrolle betroffenen Dienststellen anbelangt, bei der durch den Mitgliedstaat nach Artikel 2 bestimmten Dienststelle, die zur Durchführung der in Artikel 14 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 bestimmten Dienststelle.

Artikel 3

1. Die *beauftragten Bediensteten*
 - a) haben sich bei den Kontrollen und *Prüfungen vor Ort* entsprechend den für die Beamten des *betreffenden Mitgliedstaates* geltenden Regeln und Gepflogenheiten zu verhalten;
 - b) haben das Berufsgeheimnis nach Maßgabe des Artikels 5 zu wahren;
 - c) dürfen sich mit den Abgabepflichtigen nur über die *zuständigen Bediensteten der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrollen oder Prüfungen vor Ort stattfinden*, in Verbindung setzen.
2. Die Leitung der Kontrollen liegt, was die Gestaltung der Arbeit und ganz allgemein die Beziehungen zu den von der Kontrolle betroffenen Dienststellen anbelangt, bei der durch den Mitgliedstaat nach *Artikel 4 Absatz 1* bestimmten Dienststelle.
3. *Die Leitung der Prüfungen vor Ort liegt bei den beauftragten Bediensteten. Für die Gestaltung der Arbeit und die Beziehungen zu den Dienststellen sowie gegebenenfalls zu den von der Prüfung getroffenen Abgabepflichtigen stellen die beauftragten Bediensteten geeignete Kontakte mit den von dem betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Bediensteten her.*

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für die Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel zuständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie die für die einschlägigen Kontrollen zuständigen Behörden den von der Kommission beauftragten Beamten bei der Erfüllung ihres Auftrags beistehen.
2. Die letzteren können zu den einzelstaatlichen Kontrollen hinzugezogen werden, bei denen folgendes geprüft wird:
 - a) die Feststellung anhand der bei den einzelstaatlichen Dienststellen verfügbaren Unterlagen, die Verbuchung und die Bereitstellung der eigenen Mittel;
 - b) die Übereinstimmung der Maßnahmen zur Feststellung und Bereitstellung der eigenen Mittel mit den durch den Beschluß vom 21. April 1970 und die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 festgelegten gemeinschaftlichen Regeln;
 - c) das Vorhandensein der in Artikel 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 vorgesehene(n) Unterlagen und ihre Übereinstimmung mit den vorstehend genannten Vorgängen.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für die Feststellung, *Erhebung* und Bereitstellung der eigenen Mittel zuständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie die für die einschlägigen Kontrollen zuständigen Behörden den *beauftragten Bediensteten* bei der Erfüllung ihres Auftrags beistehen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

wird gestrichen

2. *Bei Prüfungen vor Ort unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission rechtzeitig über die Person und die Dienstgrad der Bediensteten, die er zur Teilnahme an der Prüfung benannt hat, und die den beauftragten Bediensteten die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Unterstützung gewähren.*

Artikel 5

1. Für alle Informationen, die im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Kontrollen eingeholt werden, besteht das Berufsgeheimnis. Sie dürfen insbesondere nur dann anderen Personen als denjenigen, die aufgrund ihrer Aufgaben in den Organen der Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten von ihnen Kenntnis erhalten müssen, mitgeteilt oder anders als im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, vorher zugestimmt hat.
2. Artikel 5 ist auf alle Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften anwendbar.

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 5

1. werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen binnen zwei Monaten auf geeignetem Wege dem betroffenen Mitgliedstaat zur Kenntnis gebracht, der hierzu binnen zwei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung Bemerkungen machen kann;
2. werden diese Ergebnisse und Bemerkungen nach Abschluß des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens den anderen Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß für eigene Mittel zur Kenntnis gebracht.

Artikel 5

1. Für alle Informationen, die im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Kontrollen *und Prüfungen vor Ort* eingeholt werden, besteht das Berufsgeheimnis. Sie dürfen insbesondere nur dann anderen Personen als denjenigen, die aufgrund ihrer Aufgaben in den Organen der *Gemeinschaft* oder der Mitgliedstaaten von ihnen Kenntnis erhalten müssen, mitgeteilt oder anders als im Sinne der *Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89* verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, vorher zugestimmt hat.
2. Artikel 5 ist auf alle Beamten und Bediensteten der *Gemeinschaft* anwendbar.

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 5

1. werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen *und Prüfungen vor Ort* binnen *drei* Monaten auf geeignetem Wege dem betroffenen Mitgliedstaat zur Kenntnis gebracht, der hierzu binnen *drei* Monaten nach Eingang dieser Mitteilung *Stellung nimmt*.
Die Kommission kann jedoch anhand eines ausreichend begründeten Antrags den betroffenen Mitgliedstaat auffordern, seine Bemerkungen zu besonderen Punkten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ergebnisse der Überprüfung vorzulegen. Der betroffene Mitgliedstaat muß diesem Antrag nicht Folge leisten. Es muß jedoch in diesem Falle in einer Mitteilung die Gründe angeben, die ihn daran hindern, der Aufforderung der Kommission nachzukommen.
2. werden diese Ergebnisse und Bemerkungen nach Abschluß des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens den anderen Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß für eigene Mittel zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7

Vorbekaltlich der Bestimmungen, die zu gegebener Zeit gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 erlassen werden, wird diese Verordnung nicht auf die aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel angewandt.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 und 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 und 6 gelten ebenfalls für Kontrollen, die die Kommission in der Person ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 und Artikel 19 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vornimmt.

Artikel 8

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

**Vorschlag für eine Verordnung (Euratom, EGKS, EG) des Rates
zur Festlegung der Rechte und Pflichten
der von der Kommission beauftragten Bediensteten
gemäss Artikel 18 Absatz 2 und 3
der Verordnung (EWG,Euratom) Nr. 1552/89**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78 h,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

gestützt auf den Beschluß 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Durchführung des Beschlusses 88/376/EWG, EURATOM über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften², geändert mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1355/96 des Rates vom 8. Juli 1996³, insbesondere auf Artikel 18,

¹ Abl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9

² Abl. Nr. L 155 vom 7.6.1989, S. 1.

³ Abl. Nr. L 175 vom 13.7.1996, S. 3.

auf Vorschlag der Kommission⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁵,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 verpflichtet die Mitgliedstaaten, Überprüfungen und Untersuchungen betreffend der Feststellung und Bereitstellung der Eigenmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und b des Beschlusses 94/728/EG, Euratom durchzuführen.

Nach Artikel 18 Absatz 2 derselben Verordnung müssen die Mitgliedstaaten die Kommission auf deren Ersuchen an diesen Kontrollen beteiligen. Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf von den Mitgliedstaaten veranlaßte Kontrollen, als auch auf zusätzliche Kontrollen, die aufgrund eines begründeten Ersuchens der Kommission durchgeführt werden. Nach Artikel 18 Absatz 3 kann die Kommission von Amts wegen Prüfungen vor Ort vornehmen.

In der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 des Rates vom 21. Januar 1974⁷ sind die Befugnisse und Pflichten der von der Kommission mit diesen Kontrollen beauftragten Bediensteten festgelegt worden. Diese vor der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 erlassene Verordnung gilt nur für die gemeinsam mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Kontrollen. Die letztere Verordnung sieht in Artikel 18 Absatz 3 ein neues Kontrollsystem vor, indem sie der Kommission das Recht einräumt, von Amts wegen Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

⁴ Abl. Nr.

⁵ ABI Nr.

⁶ ABL Nr.

⁷ ABI Nr. L 20 vom 24.1. 1974, S.1

Es ist daher angezeigt, den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 auf diese neue Kontrollform auszudehnen, wobei die Einzelheiten der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort sowie die Bedingungen, die die Beauftragten der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einzuhalten haben, festgelegt werden.

Die Kontrollen nach Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 erfolgen unbeschadet der Kontrollen, die die Mitgliedstaaten gemäß ihren innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vornehmen.

Einige Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für die Kontrollen und Überprüfungen, die von der Kommission im Bereich der MwSt.- bzw. BSP-Eigenmittel durchgeführt werden.

Der Umfang der erforderlichen Änderungen macht es notwendig, die Verordnung 165/74 durch diese Verordnung zu ersetzen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

1. Die Kommission:
 - a) wird zu den Kontrollen nach Artikel 18 Absatz 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 hinzugezogen;
 - b) nimmt Prüfungen vor Ort nach Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 vor;

und zwar in der Person von Beamten oder hierfür eigens von ihr beauftragten Bediensteten, im folgenden als "beauftragte Bedienstete" bezeichnet.

An diesen Kontrollen und Prüfungen können Personen teilnehmen, die von den Mitgliedstaaten als nationale Sachverständige zur Kommission abgestellt wurden.

2. Mit Einverständnis des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission Bedienstete anderer Mitgliedstaaten als Beobachter heranziehen und externe Stellen, die unter ihrer Verantwortung tätig sind, mit der technischen Unterstützung beauftragen.

Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die obengenannten Bediensteten und Stellen die erforderlichen Garantien für fachliche Kompetenz, Unabhängigkeit und Wahrung des Berufsgeheimnisses bieten.

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission unterhalten regelmäßig Kontakte, um die Durchführung der Vorschriften nach Artikel 1 zu erleichtern.
2. Vor jeder Kontrolle und vor jeder Prüfung vor Ort finden Kontakte zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und der Kommission statt, die zur Festlegung der Einzelheiten bestimmt sind.
3. Die "beauftragten Bediensteten" müssen für jede Einschaltung im Besitz eines schriftlichen Auftrags der Kommission sein, der über ihre Person und über ihre Dienststellung Auskunft gibt.

Artikel 3

1. Die beauftragten Bediensteten :
 - a) haben sich bei den Kontrollen und Prüfungen vor Ort entsprechend den für die Beamten des betreffenden Mitgliedstaates geltenden Regeln und Gepflogenheiten zu verhalten;
 - b) haben das Berufsgeheimnis nach Maßgabe des Artikels 5 zu wahren;
 - c) dürfen sich mit den Abgabepflichtigen nur über die zuständigen Bediensteten der Mitgliedstaaten, in denen die Kontrollen oder Prüfungen vor Ort stattfinden, in Verbindung setzen.
2. Die Leitung der Kontrollen liegt, was die Gestaltung der Arbeit und ganz allgemein die Beziehungen zu den von der Kontrolle betroffenen Dienststellen anbelangt, bei der durch den Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 1 bestimmten Dienststelle.
3. Die Leitung der Prüfungen vor Ort liegt bei den beauftragten Bediensteten. Für die Gestaltung der Arbeit und die Beziehungen zu den Dienststellen sowie gegebenenfalls zu den von der Prüfung getpffenen Abgabepflichtigen stellen die beauftragten Bediensteten geeignete Kontakte mit den von den betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 4 Absatz 2 bestimmten Bediensteten her.

Artikel 4

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die für die Feststellung, Erhebung und Bereitstellung der eigenen Mittel zuständigen Dienststellen und Einrichtungen sowie die für die einschlägigen Kontrollen zuständigen Behörden den beauftragten Bediensteten bei der Erfüllung ihres Auftrags beistehen soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
2. Bei Prüfungen vor Ort unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission rechtzeitig über die Person und die Dienstgrad der Bediensteten, die er zur Teilnahme an der Prüfung benannt hat und die den beauftragten Bediensteten die zur Erfüllung ihres Auftrags erforderliche Unterstützung gewähren.

Artikel 5

1. Für alle Informationen, die im Zusammenhang mit den unter diese Verordnung fallenden Kontrollen und Prüfungen vor Ort eingeholt werden, besteht das Berufsgeheimnis. Sie dürfen insbesondere nur dann anderen Personen als denjenigen, die aufgrund ihrer Aufgaben in den Organen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten von ihnen Kenntnis erhalten müssen, mitgeteilt oder anders als im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 verwendet werden, wenn der Mitgliedstaat, der sie erteilt hat, vorher zugestimmt hat.
2. Artikel 5 ist auf alle Beamten und Bediensteten der Gemeinschaft anwendbar.

Artikel 6

Vorbehaltlich des Artikels 5:

1. werden die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und Prüfungen vor Ort binnen drei Monaten auf geeignetem Wege dem betroffenen Mitgliedstaat zur Kenntnis gebracht, der hierzu binnen drei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung Stellung nimmt.

Die Kommission kann jedoch anhand eines ausreichend begründeten Antrags den betroffenen Mitgliedstaat auffordern, seine Bemerkungen zu besonderen punkten innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Ergebnisse der Überprüfung vorzulegen. Der betroffene Mitgliedstaat muß diesem Antrag nicht Folge leisten. Er muß jedoch in diesem Falle in einer Mitteilung die Gründe angeben, die ihn daran hindern, der Aufforderung der Kommission nachzukommen.

2. werden diese Ergebnisse und Bemerkungen nach Abschluß des in Absatz 1 vorgesehenen Verfahrens den anderen Mitgliedstaaten im Beratenden Ausschuß für eigene Mittel zur Kenntnis gebracht.

Artikel 7

Die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 und 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und b sowie Absatz 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 und 6 gelten ebenfalls für Kontrollen, die die Kommission in der Person ihrer Beamten und sonstigen Bediensteten nach Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1553/89 und Artikel 19 der Verordnung (EWG, EURATOM) Nr. 1552/89 vornimmt.



Artikel 8

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 165/74 wird aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobene Verordnung gelten für die vorliegende Verordnung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*

*

*

ISSN 0254-1467

KOM(96) 717 endg.

DOKUMENTE

DE

01

Katalognummer : CB-CO-96-730-DE-C

ISBN 92-78-14100-3

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg